

SATZUNGEN der PFADFINDERGRUPPE Seekirchen am Wallersee

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen
PFADFINDERGRUPPE SEEKIRCHEN AM WALLERSEE
2. Der Verein hat seinen Sitz in
5201 Seekirchen am Wallersee

§ 2 GRUNDSÄTZE DES VEREINS

1. Als Mitglied des Landesverbandes „Salzburger Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ – in der Folge immer kurz als „Landesverband“ bezeichnet - arbeitet der Verein – in der Folge immer „Gruppe“ genannt - mit an der sittlichen, geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugend. Die Gruppe will helfen, junge Menschen zu bewussten österreichischen Staatsbürgern und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen, die ihre Aufgaben in Familie, Beruf, Religionsgemeinschaft und Gesellschaft erfüllen.
2. Die im Pfadfindergesetz und im freiwillig zu leistenden Pfadfinderversprechen niedergelegten Grundsätze beruhen auf den gültigen internationalen Richtlinien der von Lord Baden-Powell gegründeten Weltpfadfinderbewegung
3. Der Verein ist eine Organisation im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung und der Freizeitpädagogik. Er bekennt sich zu den Grundlagen der freien demokratischen Gesellschaftsordnung und zur Republik Österreich
4. Der Verein ist Mitglied der Salzburger Pfadfinder und Pfadfinderinnen (SPP), welcher Mitglied der Pfadfinderinnen und Pfadfinder und Österreichs (PPÖ) ist.
5. Der Verein ist überkonfessionell, betrachtet aber Religion als eine Grundlage der Erziehung.
6. Eine parteipolitische Betätigung im Rahmen des Vereins ist nicht gestattet.
7. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
8. Nähere Bestimmungen - insbesondere zu Grundsätzen, Organisation, Führung und Ausbildung - werden in den Satzungen der SPP und der vom Verband PPÖ beschlossenen Verbandsordnung erlassen.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

Der Verein hat

1. die Errichtung von Stufen innerhalb der Gruppe durchzuführen, die den Altersstufen der Pfadfinderbewegung entsprechen,
2. seine Mitglieder und Vereinszugehörige auf Vereinsebene nach außen zu vertreten, wobei der Grundsatz der Gemeinnützigkeit zu beachten ist,
3. die Arbeit in der Gruppe und den Stufen zu koordinieren,

4. die Ausbildung der Pfadfinderleiter*innen sicher zu stellen und
5. die Anerkennung bei den SPP zu gewährleisten.

§ 4 ERREICHUNG DES ZWECKS

Der Zweck des Vereins soll unter Beachtung, allenfalls geltender, gesetzlicher Vorschriften, unter anderem erreicht werden durch:

1. Die Zugehörigkeit zu den SPP (Die Satzungen des Zweigvereines dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen der SPP stehen.)
2. Durch die Errichtung von Stufen, die den Altersstufen der Pfadfinderbewegung entsprechen
3. Die Veranstaltung von regelmäßigen Heimstunden, Tagungen, Lagern, Wettbewerben, Kursen, sportlichen und musischen Veranstaltungen und Pflege des Salzburger Brauchtums
4. Herausgabe von Druckschriften
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Organisationen
7. Beschaffung entsprechender Geldmittel (insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Spenden, Veranstaltungen, Legate, Verkauf von Ausrüstungsgegenständen, Behelfen, Abzeichen, Schriften, Führung von Lagerplätzen und Jugendherbergen und sonstigen Einnahmen.)
8. Weitergabe der Registrierungsdaten an den Landesverband der SPP. (Die Weitergabe der Daten dient dem Zweck der Versicherung und der Mitgliedschaft bei den PPÖ, sowie bei den Weltverbänden WAGGGS und WOSM.)

§ 5 MITGLIEDER und VEREINSZUGEHÖRIGE

1. Ordentliche Mitglieder sind die aktiven Leiter*innen, Assistent*innen, die Mitglieder des Elternbeirates und die Kuraten.
2. Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen ihrer Verdienste um die Gruppe Seekirchen am Wallersee durch Beschluss der Jahreshauptversammlung (JHV) die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.
3. Vereinszugehörige sind Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche, denen das Erziehungswerk der Pfadfinderinnen und Pfadfinder dient und die bei der Gruppe registriert sind.
4. „Freunde der Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ sind außerordentliche Mitglieder der Gruppe, die die Tätigkeit der Gruppe materiell und/oder ideell unterstützen.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER UND VEREINSZUGEHÖRIGEN

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzungen Anträge an die Vereinsorgane zu stellen.
2. Ordentliche Mitglieder und Vereinszugehörige haben das Recht auf Förderung ihrer Vereinstätigkeit durch den Verein, an Veranstaltungen des Vereins entsprechend den jeweiligen Bestimmungen teilzunehmen und die Einrichtungen der Gruppe Seekirchen am Wallersee zu benützen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu unterstützen und sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten bzw. diese entsprechend ihrer übernommenen Aufgaben durchzuführen.

4. Die Mitglieder und Vereinszugehörigen haben die Pflicht die Bestrebungen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dessen Ansehen beeinträchtigen könnte.
5. Ehrenmitglieder haben das Recht an den öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen, durch den Verein bei den SPP registriert zu werden sowie die Vereinszeitschriften und sonstige Publikationen kostenlos zu beziehen.
6. das aktive Wahlrecht für die JHV haben die im § 9 Absatz 3 genannten. Sieht die Tagesordnung bei einer JHV die Wahl des Elternbeirates vor, sind zur Wahl die gesetzlichen Vertreter der Vereinszugehörigen gemäß § 5 Absatz 3 stimmberechtigt.
7. das passive Wahlrecht haben alle in der Gruppe registrierten Personen bzw. deren gesetzlichen Vertreter mit einem Mindestalter von 25 Jahren.

§ 7 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft von Vereinszugehörigen laut § 5 erfolgt durch: Wahl, Ernennung oder Aufnahmebeschluss und Registrierung
2. die Mitgliedschaft bzw. Vereinszugehörigkeit endet bei:
 - a. ordentlichen Mitgliedern durch Funktionsablauf, Funktionsentzug, freiwilligen Austritt, Nichtregistrierung, Ausschluss und Tod.
 - b. Ehrenmitglieder durch Zurücklegung, Tod oder Aberkennung.
 - c. Vereinszugehörigen durch freiwilligen Austritt, Tod, Nichtregistrierung, Zurücklegung, Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Die Mitglieder und Vereinszugehörigen sind verpflichtet, vor ihrem Austritt ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen und alle in ihrem Besitz befindlichen und ihnen anvertrauten Gegenstände zurückzustellen.

Den Ausschluss von Mitgliedern verfügt der Elternbeirat. Bei Berufung hat der Ehrenrat lt. § 13 tätig zu werden.

§ 8 DIE VEREINSORGANE UND IHRE ARBEITSWEISE

Vereinsorgane sind:

<u>Die Hauptversammlung</u>	HV (als oberstes Vereinsorgan)
der Elternbeirat	EBR
der Gruppenrat	GR
der/die Rechnungsprüfer*innen	RP
der Ehrenrat	ER

§ 9 DIE HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

1. Zuständigkeit:
Die HV ist das oberste Vereinsorgan (Generalversammlung) und wählt den/die Elternbeiratsobmann/Elternbeiratsobfrau, den/die Kassier*in, den/die Schriftführer*in und den/die Vorsitzende(n) des Ehrenrates für die Funktionsperiode von zwei Jahren.
2. Aufgaben:
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternbeirates,
 - b. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
 - c. die Entlastung des Elternbeirates,
 - d. die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Elternbeirates,

- e. die Wahl zweier Rechnungsprüfer*innen
- f. die Wahl des/die Vorsitzende(n) des Ehrenrates,
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- h. Satzungsänderungen.

3. Mitglieder:

Stimmberechtigte Mitglieder in der HV:

- a. aus dem Elternbeirat:
die gewählten Mitglieder des Elternbeirates.
Sieht die Tagesordnung bei einer HV die Wahl des Elternbeirates vor, sind zur Wahl die gesetzlichen Vertreter der Vereinszugehörigen gemäß § 5 Absatz 3 stimmberechtigt.
- b. aus der Gruppe:
 - der/die Gruppenleiter*innen
 - der/die Leiter*innen
 - der/die Assistenten*innen
 - der/die Kurat(en)/ Kuratin(nen)

Jede Person hat, auch wenn sie zwei oder mehr Funktionen innehat, nur eine Stimme. Beschlüsse über die freiwillige Auflösung der Gruppe oder einer Satzungsänderung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Außer bei einer Wahl entscheidet, bei Stimmgleichheit, die Stimme des/der Elternbeiratsobmann/frau.

Liegt bei einer Wahl Stimmgleichheit vor, wird neu gewählt.

Einfache Mehrheit erfordert mehr als die Hälfte, Zweidrittelmehrheit mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Pro- und Contra-Stimmen.

Als gewählt gilt ein Kandidat, oder eine Kandidatin, wenn er oder sie die einfache Mehrheit erreicht.

Alle Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Mitglieder **ohne** Stimmrecht sind die kooptierten Mitglieder des Elternbeirates, sowie alle Personen, die sich durch eine Einladung des/der Elternbeiratsvorsitzenden ausweisen können.

4. Vorsitz:

Den Vorsitz in der HV führt der/die Elternbeiratsvorsitzende.

5. Tagungsintervalle:

Die ordentliche JHV ist von dem/der Elternbeiratsvorsitzenden einmal jährlich einzuberufen.

Die Einladung an den Elternbeirat, die Gruppenführung und an die LeiterInnen, Assistentent*in hat spätestens **zwei Wochen** vor dem angesetzten Termin schriftlich, (mittels Schriftstück, E-Mail oder Kurznachricht) jeweils an die vom Mitglied bekanntgegebene Adresse, E-Mail Adresse oder Telefonnummer) zu erfolgen.

Maßgeblich beim Brief ist das Datum des Poststempels des Aufgabetales bzw. beim E-Mail oder Telefonnummer das Absendedatum.

Sollte der Elternbeirat nicht handlungsfähig sein, ist die Gruppenführung ermächtigt eine Hauptversammlung einzuberufen.

Anträge, sowie eventuelle Wahlvorschläge müssen dem/der Elternbeiratsvorsitzenden mindestens **eine Woche** vor dem Tagungstermin schriftlich (mittels Brief oder E-Mail) vorliegen.

Maßgeblich beim Brief ist das Datum des Poststempels des Aufgabetales oder das Versendedatum bei E-Mail.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Eine außerordentliche HV ist einzuberufen, wenn:

- a. der/die Elternbeiratsvorsitzende selbst oder die Hälfte des Elternbeirates einen solchen Beschluss fasst oder
- b. mindestens ein Gruppenleiter*in dies verlangt oder
- c. mindestens ein Zehntel der in der HV stimmberechtigten Mitglieder oder
- d. die Rechnungsprüfer*innen es verlangen

Für die außerordentliche HV gelten die gleichen Richtlinien wie für die HV.

Anstelle einer außerordentlichen HV kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung erfolgen, sofern nicht mindestens ein Viertel der in der HV stimmberechtigten Mitglieder dagegen Einspruch erhebt. In diesem Fall entfallen auch die obigen Fristen.

6. Protokoll

Über die HV ist von dem/der Schriftführer*in ein Protokoll zu führen. Dieses ist in geeigneter Form den Mitgliedern des Elternbeirates und dem Landesverband zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Elternbeirat (EBR)

1. Mitglieder des Elternbeirates:

Gewählte Mitglieder: (Vereinsvorstand aus der HV)

- der/die Elternbeiratsvorsitzende
- der/die Schriftführer*in
- der/die Kassier*in

Funktionsmitglieder: (pädagogische Leitung aus der Gruppe)

- Gruppenleiter*innen

Gewählte Mitglieder und Funktionsmitglieder haben in allen Belangen ein Stimmrecht.

Der/die Elternbeiratsvereinsvorsitzende kann weitere Mitglieder in den Elternbeirat kooptieren. Diese haben in jenen Angelegenheiten, für die sie kooptiert wurden, ein Stimmrecht.

2. Zuständigkeit:

Der EBR ist der Vorstand des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes und wird von der HV gewählt.

- a) der/die Elternbeiratsvorsitzende vertritt den Verein nach außen
- b) der/die Kassier*in zeichnet für die Vermögenswerte verantwortlich
- c) der/die Schriftführer*in unterstützt den/die Elternbeiratsvorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

3. Aufgabenbereich:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der HV
- b) Vollziehung der Beschlüsse der HV
- c) Bestellung eines Mitgliedes in den Ehrenrat
- d) Bestätigung des Wahlvorganges des/der Gruppenleiter*in
- e) Vermögen und Finanzverwaltung sowie Registrierung
- f) Erstellung von Anträgen an den LV SPP
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Fixierung der Betragshöhe bei Einzelzeichnung des/der Kassierer*in
- i) Fixierung der Obergrenze für Vermögenswerte, die keinen eigenen Beschluss erfordern
- j) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für Mitglieder und Vereinszugehörige
- k) Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit, bei Behörden und beim LV SPP
- l) Abschluss von Verträgen und Versicherungen
- m) die Leitung und Verwaltung der vereinseigenen oder der vom Verein bewirtschafteten Liegenschaften, wie z.B. Heimen, Lagerplätzen etc.
- n) Herausgabe von Publikationen

4. Vorsitz:

Den Vorsitz im Elternbeirat führt der/die Elternbeiratsvorsitzende.

5. Tagungsintervalle:

Der Elternbeirat ist von dem/der Elternbeiratsvorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen.

6. Finanzen:

Bei Vermögenswerten über der gemäß Abs. 3 lit. i festgesetzten Obergrenze ist ein Beschluss zu fassen.

Eine Zweidrittelmehrheit aller Elternbeiratsmitglieder ist in den Fällen des Erwerbes, der Veräußerung oder Verpfändung von Liegenschaftsvermögen erforderlich.

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Elternbeiratsvorsitzenden.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Elternbeirates vor Ablauf der Funktionsperiode aus, kann dafür ein Ersatzmitglied bis zur nächsten HV in den Elternbeirat (mit Stimmrecht) berufen werden.

7. Für den Verein zeichnen rechtsgültig:

- a) in vereinsrechtlichen Angelegenheiten der/die Elternbeiratsvorsitzende gemeinsam mit dem/der Schriftführer*in
- b) in finanziellen Angelegenheiten der/die Elternbeiratsvorsitzende gemeinsam mit dem/der Kassierer*in (siehe § 10 Abs. 6)
- c) in finanziellen Angelegenheiten der/die Kassierer*in bis zu der in der EBR festgelegten Betragshöhe (siehe § 10 Abs. 3 lit. h) als Einzelzeichnung
- d) in allen sonstigen Angelegenheiten ein Mitglied des Elternbeirates gemeinsam mit einem Mitglied des GR.

8. Protokoll:

Über die Sitzungen des EBR ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern des EBR in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 11 DER GRUPPENRAT (GR)

1. Zuständigkeit:

Der GR ist die Versammlung der registrierten Leiter*innen, Assistent*innen und wählt die Gruppenleitung für eine Funktionsperiode von drei Jahren.

2. Aufgabenbereich:

Der GR hat die Aufgabe für die pfadfinderische Erziehungs- und Ausbildungsarbeit in der Gruppe und für die Ausbildung der Leiter*innen zu sorgen, die Pfadfinderbewegung als Erziehungswerk zu fördern und dafür Richtlinien zu erarbeiten und zu beschließen.

Zu den Aufgaben des GR zählen besonders:

- a) die Berichte des/der GL und der anderen Leiter*innen der Gruppe entgegenzunehmen
- b) Erfahrungen auszutauschen, die sich aus der Organisation, der Ausbildung und dem laufenden Betrieb ergeben
- c) die Planung und Durchführung von Gruppenveranstaltungen, wobei das Einvernehmen mit dem Elternbeirat zu pflegen ist
- d) die Wahl des/der Gruppenleiter*innen

Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Wahlvorgang bedarf der Bestätigung durch die gewählten Mitglieder des EBR. Im Falle der Nichtbestätigung und des Beharrens durch den GR entscheidet der ER.

3. Mitglieder:

Stimmberechtigt im GR: alle Mitglieder des GR

Jede Person hat, auch wenn sie zwei oder mehrere Funktionen ausübt, nur eine Stimme.

Außer bei einer Wahl entscheidet, bei Stimmgleichheit, die Stimme des/der Gruppenleiter*in, im Falle neuerlicher Stimmgleichheit das Los.

Einfache Mehrheit erfordert mehr als die Hälfte, Zweidrittelmehrheit mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Pro- und Contra-Stimmen.

Als gewählt gilt ein Kandidat oder eine Kandidatin, wenn er oder sie die einfache Mehrheit erreicht.

Alle Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

4. Vorsitz:

Den Vorsitz im Gruppenrat führt ein Mitglied der Gruppenführung, die Vertretung erfolgt gegenseitig.

5. Tagungsintervalle:

Der Gruppenrat ist von der Gruppenführung regelmäßig, jedoch mindestens 3x jährlich einzuberufen.

Die Einladung an Mitglieder des GR hat spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich, (mittels Schriftstück, E-Mail oder Kurznachricht) jeweils an die vom Mitglied bekanntgegebene Adresse, E-Mail Adresse oder Telefonnummer) zu erfolgen.

Maßgeblich beim Brief ist das Datum des Poststempels des Aufgabetales bzw. beim E-Mail oder Telefonnummer das Absendedatum.

Sollte der Elternbeirat nicht handlungsfähig sein, ist die Gruppenführung ermächtigt eine Hauptversammlung einzuberufen.

Anträge, sowie eventuelle Wahlvorschläge müssen dem/der Elternbeiratsvorsitzenden mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich (mittels Brief oder E-Mail) vorliegen.

Maßgeblich beim Brief ist das Datum des Poststempels des Aufgabetales oder das Versendedatum bei E-Mail.

Der GR ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. Protokoll:

Über die Sitzungen des GR ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern des GR in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 12 DIE RECHNUNGSPRÜFER/INNEN

Die HV wählt zwei volljährige Personen zu Rechnungsprüfer*innen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der HV (Generalversammlung) – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand die Prüfung ist.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfer*innen:

- a) die finanzielle Gebarung des Vereins laufend zu überprüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren
- b) der HV über ihre Tätigkeit zu berichten, Mängel aufzuzeigen und die Entlastung des Elternbeirates zu beantragen
- c) die HV kann anstelle der Rechnungsprüfer*innen geprüfte Buchsachverständige zuziehen
- d) als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 13 DER EHRENRAT

1. Aufgabenbereich:

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

- a) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern zu schlichten
- b) Ehrengangelegenheiten von Mitgliedern und Vereinszugehörigen zu ordnen
- c) Disziplinarfälle zu behandeln

Der Ehrenrat ist die einzige Instanz, wenn der Streitfall ein Mitglied eines Vereinsorgans betrifft.

Das Landesschiedsgericht ist Berufungsinstanz in allen Angelegenheiten, wenn die Entscheidung eines Gruppenehrenrates binnen vier Wochen nach ausgewiesener Zustellung der Entscheidung mittels Berufung angefochten wird.

2. Mitglieder:

- a) der/die von der HV gewählten Vorsitzende
- b) das vom Elternbeirat bestellte Mitglied
- c) die von den Streitparteien jeweils zu benennenden zwei Beisitzer*innen

Die Mitglieder gemäß a) und b) dürfen keine Mitglieder des EBR und keine Mitglieder des GR sein.

Bei dem Verfahren vor dem Ehrenrat sind die Verfahrensgrundsätze der Zivilprozessordnung (§§ 587 bis 599) sinngemäß anzuwenden.

Das Verfahren vor dem Ehrenrat ist nicht öffentlich.

Anzeigen an den Ehrenrat sind schriftlich einzubringen.

Zu einer Entscheidung ist die Anwesenheit der Mitglieder nach Abs. 2 lit. a) und b) erforderlich. Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 14 VERMÖGEN DER ZWEIGVEREINE

1. Der Zweigverein Pfadfinder Seekirchen am Wallersee haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Landesverbandes SPP. Dieser haftet im Gegenzug auch nicht für die Verbindlichkeiten des Zweigvereines Pfadfinder Seekirchen am Wallersee.
2. Der Zweigverein Pfadfinder Seekirchen am Wallersee haftet nicht für das Vermögen und die Rechtsgeschäfte des Landesverbandes SPP. Dieser haftet im Gegenzug auch nicht für das Vermögen und die Rechtsgeschäfte des Zweigvereines Pfadfinder Seekirchen am Wallersee.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von der HV gemäß § 9 Punkt 3 beschlossen werden und bedarf der Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschluss ist dem Landesverband SPP umgehend zuzuleiten.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei freiwilliger Auflösung des Zweigvereines dem Landesverband SPP nach dreijähriger Wartefrist zu, sofern diesem die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist. Sollte sich innerhalb der dreijährigen Wartefrist abermals ein Zweigverein an diesem Standort bilden, so fällt das Vermögen diesem zu, sofern diesem die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist und er vom Landesverband der SPP anerkannt wird.
3. Während der Wartefrist verwaltet der Landesverband der SPP das Vermögen. Sollte der Landesverband SPP nicht mehr bestehen, so verwaltet ein von der die Auflösung des Vereins beschließenden HV zu bestellender Treuhänder das Vermögen.
4. Sollte der Landesverband SPP nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen dem Bundesverband (PPÖ) zu. Sollte auch dieser nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen dem Sozialfond der Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee zu. Der Vollzug obliegt dem das Vermögen verwaltenden Treuhänder.